



Merkblatt: Antrag bereits bei einer anderen Behörde gestellt

Sie haben bereits einen Antrag auf Anerkennung Ihrer ausländischen Pflege-Qualifikation bei einer anderen Behörde gestellt? **Sie planen, in Bayern zu arbeiten?**

Sie möchten wissen, wer für Ihren Antrag zuständig ist?

- Das hängt davon ab, wann und wo Sie den Antrag gestellt haben und für welchen deutschen Referenzberuf (Pflegefachmann/Pflegefachfrau oder Gesundheits- und Krankenpfleger/in oder Altenpfleger/in).

Antragstellung bei einer Bezirksregierung* in Bayern:

Variante 1:

Sie haben einen Antrag auf Anerkennung **vor dem 01. Juli 2023** bei einer Bezirksregierung* in Bayern gestellt?

- ➔ Ihre jeweils zuständige Bezirksregierung* bearbeitet den Antrag weiter. Sie müssen keinen neuen Antrag stellen.

Variante 2:

Sie haben einen Antrag auf Anerkennung **vor dem 01. Juli 2023** bei einer Bezirksregierung* in Bayern (Beispiel: Regierung von Oberbayern) gestellt, aber Sie möchten nun in einem anderen Regierungsbezirk in Bayern arbeiten?

- ➔ Die Bezirksregierung in dem Bezirk, in dem sie nun arbeiten möchten, ist für Ihren Antrag zuständig.

Variante 3:

Sie haben einen Antrag auf Anerkennung **ab dem 01. Juli 2023** bei einer Bezirksregierung* in Bayern gestellt?

- ➔ Das Bayerische Landesamt für Pflege bearbeitet den Antrag weiter. Ihre zuständige Bezirksregierung* leitet Ihren Antrag an uns weiter. Sie brauchen keinen neuen Antrag stellen.

Antragstellung bei einer Behörde außerhalb Bayerns:

Ihr Antrag ging **vor dem 01. Juli 2023** bei der zuständigen Behörde ein?

Haben Sie einen Feststellungsbescheid?	Rechtsgrundlage des Feststellungsbescheid	Zuständige Behörde
Ja	<ul style="list-style-type: none">• Krankenpflegegesetzoder• Altenpflegegesetz	Bayerische Bezirksregierung*
Ja	<ul style="list-style-type: none">• Pflegeberufegesetz	Bayerisches Landesamt für Pflege
Nein		Bayerisches Landesamt für Pflege

Ihr Antrag ging **ab dem 01. Juli 2023** bei einer Behörde außerhalb Bayerns ein **und** Sie möchten **in Bayern** arbeiten?

- ➔ Bitte stellen Sie einen neuen Antrag beim Bayerischen Landesamt für Pflege. Nennen Sie bitte bei Antragstellung die Behörde, bei der Sie den Antrag zuvor gestellt haben und das Aktenzeichen. Schicken Sie uns, falls vorhanden, den Bescheid, den Sie von der jeweiligen Behörde erhalten haben. Schicken Sie uns vorerst keine weiteren Dokumente. Wir kontaktieren die jeweilige Behörde.
- ➔ Zum Online-Antrag kommen Sie [hier](#).

*Welche **Bezirksregierung** für Sie zuständig ist, richtet sich nach dem Ort, in dem Sie Ihre Tätigkeit aufnehmen möchten.

- **Regierung von Oberbayern:**
Maximilianstraße 39
80538 München
Telefon: +49 89 2176 0
E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de
Website: <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>
- **Regierung von Unterfranken:**
Peterplatz 9
97070 Würzburg
Telefon: +49 931 380 00
E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de
Website: <https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/>

- **Regierung von Schwaben:**
Fronhof 10
86152 Augsburg
Telefon: +49 821 327 01
E-Mail: poststelle@reg-schw.bayern.de
Website: <https://www.regierung.schwaben.bayern.de/>

- **Regierung von Mittelfranken:**
Promenade 27
91522 Ansbach
Telefon: +49 981 53 0
E-Mail: poststelle@reg-mfr.bayern.de
Website: <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/>

- **Regierung von Oberfranken:**
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth
Telefon: +49 921 604 0
E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de
Website: <https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/>

- **Regierung von Niederbayern:**
Regierungsplatz 540
84028 Landshut
Telefon: +49 871 808 01
E-Mail: poststelle@reg-nb.bayern.de
Website: <https://regierung.niederbayern.bayern.de/>

- **Regierung der Oberpfalz:**
Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg
Telefon: +49 941 5680 0
E-Mail: berufsanerkennung@reg-opf.bayern.de
Website: <https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/>